

Neues Namens- und Bürgerrecht

Die Namen der Ehepartner bleiben

Das neue Namens- und Bürgerrecht stellt Frau und Mann bei der Heirat rechtlich gleich. So wie es die Bundesverfassung und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte fordern. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vielleicht wichtigste Botschaft zuerst: Grundsätzlich ändert sich durch das neue Namens- und Bürgerrecht bei bestehenden Namen nichts. Wer etwas ändern will, muss von sich aus aktiv werden.

Ab 1. Januar 2013 wirkt sich die Eheschliessung grundsätzlich nicht mehr auf den Namen

und das Bürgerrecht von Mann und Frau aus. Sie behalten bei der Eheschliessung je ihren bisherigen Namen und ihre Bürgerrechte. Sie haben auch die Möglichkeit, einen ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen zu wählen.

Haben sich Mann und Frau bei der Heirat für den bisher geführten Namen entschieden, be-

stimmen sie spätestens bei der Geburt des ersten Kindes, welchen der beiden Ledignamen die Kinder tragen werden. Die Kinder erhalten das Bürgerrecht desjenigen Elternteils, der den Namen gibt. Wählen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, tragen ihn auch die Kinder und erhalten das entsprechende Bürgerrecht.

Gut vorbereitet

Das neue Namens- und Bürgerrecht ist nach 1988 ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter bei der Namensgebung.

Neu können die Partner ihren bisherigen Namen behalten. Sie entscheiden, welchen Ledignamen die Kinder

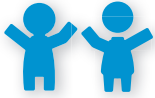
tragen sollen. Die Bildung eines gemeinsamen Familiennamens ist nach wie vor möglich. Wie bei jeder Neuerung braucht es anfänglich ein Einleben in die neue Materie. Aber grundsätzlich ist die neue Gesetzesbestimmung eine Vereinfachung. Zivilstandsbeamte und -beamtinnen verfügen über ein breites Know-how; zusätzlich sind sie

vom Amt für Gemeinden auf die Auswirkungen der neuen Gesetzesbestimmungen vorbereitet worden. Damit sind sie in der Lage, die Anfragen bezüglich der Neuerungen kompetent zu beantworten. Manchmal liegt der Teufel aber im Detail. In diesem Fall sind wir gerne bereit, weiterzuhelfen. **Marco Arnold, Leiter Zivilstandswesen, Amt für Gemeinden**



Neue Regelungen ab 1.1.13

Kinder nicht verheirateter Eltern



- Kinder nicht verheirateter Eltern tragen den Ledignamen der Mutter.
- Nicht verheiratete Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht haben die Möglichkeit, den Namen des Vaters für die Kinder zu wählen.
- Das Kind erhält die Bürgerrechte des Elternteils, dessen Namen es trägt.

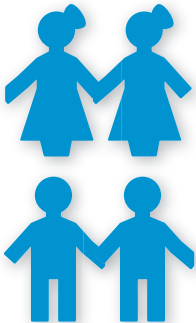
Übergangsregelungen bis 31.12.13

- Nicht miteinander verheiratete Eltern mit gemeinsamem elterlichen oder alleinigem Sorgerecht des Vaters (vor 01.01.2013) können beantragen, dass ihr Kind den Ledignamen des Vaters trägt. Dadurch erhält das Kind auch die Bürgerrechte des Vaters.
- Ab dem 12. Altersjahr braucht es dazu die Zustimmung des Kindes.
- Diese Namensklärung ist befristet und kann bis zum 31. Dezember 2013 abgegeben werden.

Bisherige Regelungen bis 31.12.12

- Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern führten den Namen der Mutter und erhielten ihre Bürgerrechte.
- Erwarb das Kind nicht verheirateter Eltern, das unter der elterlichen Sorge des Vaters aufwuchs, dessen Familiennamen, so erhielt es auch seine Bürgerrechte.

Eingetragene Partnerschaften

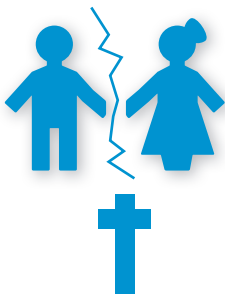


- Die Partnerinnen oder die Partner behalten ihren Namen und ihre Bürgerrechte.
- Oder: Die Partnerinnen oder die Partner wählen einen der beiden Ledignamen als gemeinsamen Namen, behalten jedoch ihre Bürgerrechte.

Die Partnerinnen oder die Partner mit eingetragener Partnerschaft (vor 01.01.2013) können einen der beiden Ledignamen als gemeinsamen Namen wählen. Dies hat keine Auswirkungen auf die Bürgerrechte.

Die Partnerinnen oder die Partner behielten ihre Namen und die Bürgerrechte. Ein rechtlich gemeinsamer Name konnte nicht gebildet werden.

Scheidung oder Tod



Wurde eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft durch Scheidung oder Tod aufgelöst, kann der Ledigname jederzeit wieder angenommen werden.



Der Ehegatte, der durch Heirat seinen Namen geändert hat, konnte innert einem Jahr seit der Scheidung erklären, den angestammten oder den vor der Heirat getragenen Familiennamen wieder führen zu wollen. Wurde die Frist verpasst, konnte eine Namensänderung beantragt werden.

Wichtige Links

- Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches: www.admin.ch/ch/d/as/2012/2569.pdf
- Ausführungsbestimmungen zum neuen Namens- und Erwachsenenschutzrecht mit Formular zum Durchspielen verschiedener Möglichkeiten: <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2012/2012-11-07.html>
- Informationen zu Namensänderungen: <http://www.afg.lu.ch/index/namensaenderungen.htm>
- Links zu den zehn regionalen Zivilstandsämtern im Kanton Luzern: http://www.afg.lu.ch/index/aufsicht_zivilstandswesen.htm

Fragen und Antworten zum Thema

Ich führe seit meiner Heirat einen Doppelnamen (Meier Rossi). Darf ich diesen behalten?

Die neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ändern nichts am bisherigen amtlichen Doppelnamen. Es besteht aber die Möglichkeit, beim Zivilstandsamt eine Erklärung abzugeben, den Ledignamen wieder zu tragen. Wer keine Änderung will, führt weiterhin den Doppelnamen.

Ich bin seit fünf Jahren geschieden und führe den Namen meines früheren Ehemannes. Ich möchte wieder meinen Ledignamen tragen. Was muss ich tun?

Das Recht sieht wie bisher vor, dass der Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, diesen Namen nach der Scheidung behält. Sie haben aber die Möglichkeit, wieder den Ledignamen zu tragen. Ab dem 1. Januar 2013 können Sie jederzeit eine Erklärung auf jedem Zivilstandsamt der Schweiz abgeben, auch wenn die Scheidung schon länger zurückliegt.

Ich möchte nach der Hochzeit meinen Ledignamen behalten und jenen meines Mannes anhängen. Ist das nach neuem Recht möglich?

Ab 1. Januar 2013 kann der Ledigname nicht mehr dem Familiennamen (ohne Bindestrich) vorangestellt werden. Nach den neuen Gesetzesbestimmungen behält jeder Ehegatte seinen Namen und sein Bürgerrecht. Die Brautleute können aber bei der Eheschliessung erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Weiterhin möglich ist die Führung eines sogenannten Allianznamens im Alltag. (Siehe auch nächste Frage.)

Und wie steht es mit dem Namen mit Bindestrich?

Der sogenannte Allianzname kann auch nach neuem Recht geführt werden. Im Alltag kann mittels Bindestrich der Namen des anderen angefügt werden (z.B. Meier-Müller oder Müller-Meier). Der Allianzname ist kein

amtlicher Name und wird auf den Zivilstandsdokumenten nicht ausgewiesen. Der Allianzname kann aber im Pass oder auf der Identitätskarte eingetragen werden.

Ich habe bei der Eheschliessung den Namen meiner Frau angenommen. Kann ich mit dem neuen Namens- und Bürgerrecht nun auch ihr Bürgerrecht erhalten?

Nach neuem Recht hat die Heirat keine Auswirkung auf die Bürgerrechte. Annahme und Entlassungen des Kantons- und Gemeindebürgerrechts werden auf kantonaler Ebene geregelt. Bei einer Änderung des Bürgerrechts muss deshalb bei der Heimatgemeinde der Ehefrau nachgefragt werden, unter welchen Voraussetzungen der Heimatort zu erwerben ist. Im Kanton Luzern müssen Schweizerinnen und Schweizer, die sich einbürgern lassen wollen, während mindestens drei der letzten fünf Jahre vor der Gesuchstellung in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben; davon das letzte Jahr ununterbrochen.

Ich bin von meinem Mann geschieden und trage wieder meinen Ledignamen. Ich möchte diesen auch für meine Kinder. Ist dies möglich?

Das neue Namensrecht hat keine direkten Auswirkungen auf die Namensführung von Kindern geschiedener Ehepaare. Die Änderung des Namens der Kinder muss mittels Gesuch um Namensänderung bei der Regierung des Wohnsitzkantons beantragt werden.



Vorsorgeauftrag

Im neuen Erwachsenenschutzrecht ist die gesetzliche Grundlage für den Vorsorgeauftrag geschaffen worden. Danach kann eine handlungsfähige Person frühzeitig festlegen, wer im Fall ihrer späteren Urteilsunfähigkeit die Betreuung und rechtliche Vertretung übernehmen soll. Es besteht sogar die Möglichkeit, den Vorsorgeauftrag und dessen Aufbewahrungsort im Personenstandsregister bei jedem Zivilstandsamt eintragen zu lassen. So kann für den Fall der Urteilsunfähigkeit einer Person sichergestellt werden, dass die Erwachsenenschutzbehörde in Erfahrung bringen kann, ob ein Vorsorgeauftrag besteht und wo dieser aufbewahrt wird.

